Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 15 (1937)

Heft: 1

Artikel: Memento!

Autor: W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Memento!

Ende dieses Jahres läuft der Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933 ab. Dieses sogenannte I. Finanzprogramm sieht in Art. 29 die vorübergehende Verwendung der Einnahmen aus dem Tabak für die allgemeinen Bedürfnisse des Bundes vor und stellt in Art. 30 während der Jahre 1934—37 der Stiftung "Für das Alter" eine und den Kantonen sieben Millionen Franken jährlich zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung. Ursprünglich war vorgesehen, vom Jahre 1938 an eine gesetzliche Regelung einzuführen. Neuerdings ist wieder von einer Verlängerung des dringlichen Bundesbeschlusses die Rede. Auf jeden Fall ist es unsere Pflicht, Behörden und Öffentlichkeit beizeiten auf die berechtigten Ansprüche der bedürftigen Greise aufmerksam zu machen.

An einer im Juli 1936 vom Bundesamte für Sozialversicherung einberufenen Konferenz wurde von Seiten der Vertreter der Kantonsregierungen und der Stiftung "Für das Alter" der einmütigen Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Bundesunterstützung für bedürftige Greise, Witwen und Waisen auch nach dem Jahre 1937 mindestens im bisherigen Umfang ausgerichtet werde.

Seither ist durch die Abwertung des Schweizerfrankens eine neue Tatsache eingetreten, welche die Lage der notleidenden Alten verschärft. Bereits ist es der Landwirtschaft gelungen, eine Erhöhung der Milch-, Käse- und Butterpreise durchzusetzen. Auch hat diese und die empfindliche Brotverteuerung Arbeiter- und Angestelltenverbände veranlaßt, Forderungen auf Lohnerhöhungen zu erheben. Mit aller Entschiedenheit müssen wir daran erinnern, daß durch die um sich greifende Teuerungswelle keine andere Bevölkerungsschicht stärker betroffen wird als die bedürftigen Greise, deren Existenzminimum weit unter dem sonst allgemein üblichen liegt.

Jede weitere Teuerung durch Preis- und Lohnforderungen anderer Wirtschaftsgruppen macht die Bereitstellung vermehrter öffentlicher Mittel für die hülflosesten Volkskreise, namentlich die notleidenden Alten, notwendig. W. A.